



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2026-96604/13-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.05.2026

**Kogler Agrar GmbH, Lichtenberg;**  
**Errichtung eines Hühnermaststalls, Lichtenberg;**  
**– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## **Bescheid**

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg, als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 24.03.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Kogler Agrar GmbH „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in Lichtenberg einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

## **Feststellung**

Für das Vorhaben der Kogler Agrar GmbH, Asbergring 9, 4040 Lichteberg, „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Lichtenberg, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 7 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 und Anhang 1 Z 43 lit. b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

# Begründung

## 1. Verfahrensgang

### 1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg als mitwirkende Baubehörde, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben Kogler Agrar GmbH „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Lichtenberg eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 24.03.2026).

### 1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Antragstellerin vorgelegt:

- Antrag samt Beilagen vom 24.03.2026

### 1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ in schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 2.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 30.03.2026, AUWR-2026-96604/2). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

### 1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, Gemeinde Lichtenberg als Standortgemeinde, der Gemeinde Lichtenberg als mitwirkende Baubehörde, der Projektwerberin und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 04.05.2026, AUWR-2026-96604/8, **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Grundwasserschutz, Luftreinhaltungstechnik, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Lärmtechnik **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö: Umweltanwaltschaft vom 12.05.2026
- Stellungnahme der Kogler Agrar GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Kogler vom 15.05.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Kogler Agrar GmbH, Asbergring 9, 4040 Lichtenberg, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Kogler, beabsichtigt den Neubau eines Hühnermaststalls für 39.900 Tiere auf dem GST. Nr. 955/2, KG 45631 in der Gemeinde Lichtenberg.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg als mitwirkende Baubehörde bei der Oö. Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens eingebracht.

Das geplante Vorhaben ist von der bestehenden Landwirtschaft der Eltern (Familie Kogler, Asbergring 9) lediglich ca. 100 Meter westlich entfernt. Im bestehenden Rinderstall werden bereits 91 Rinder (über 1 Jahr) gehalten.

### 2.2. Einzelfallprüfung

#### 2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.2. / 4.3. rechtlich begründet wird.

#### 2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

**Gegenstand der Einzelfallprüfung** war es zu beurteilen, ob durch die geplante Änderung mit erheblichen schädlichen/belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm dem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.
- **inwieweit** das von der Kogler Agrar GmbH geplante Vorhaben für die Errichtung eines Masthühnerstalls **aufgrund der Kumulierung** mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb **Auswirkungen** auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, hat,

- ob diese Auswirkungen den **Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, **wesentlich beeinträchtigen**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

### **2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung**

#### **2.2.3.1. Fachbereich Grundwasserschutz vom 20.04.2026**

Die Stellungnahme ergab, dass bei ordnungsgemäßer und dem Stand der Technik entsprechender Umsetzung des geplanten Vorhabens keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind.

#### **2.2.3.2. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 21.04.2026**

Die Stellungnahme ergab, dass durch die dem Stand der Technik entsprechende vertikale Abluftführung die zu erwartenden Zusatzemissionen des geplanten Masthühnerstalls im Bereich der Irrelevanz liegen, weshalb keine unzumutbaren Belästigungen oder Schädlichkeiten auftreten. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des schutzwürdigen Gebietes ist somit ausgeschlossen, da sich die bestehende Geruchssituation durch das Vorhaben nicht relevant ändert.

#### **2.2.3.3. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) vom 23.04.2026**

Die Stellungnahme ergab, dass durch die bewusste Positionierung des neuen Stallgebäudes im Nahebereich der bestehenden Hofstelle der landschaftsschützerischen Forderung nach einer konzentrierten Bauweise entsprochen wurde, wodurch der Landschaftsverbrauch minimiert wird.

#### **2.2.3.4. Fachbereich Schalltechnik vom 30.04.2026**

Die Stellungnahme hat ergeben, dass die durch die Lüfter des geplanten Masthühnerstalls verursachten Dauergehörgeräusche auf Grund der Topografie, der Entfernung und der Abschirmung um mindestens 11 dB unter dem örtlichen Basispegel liegen und somit nicht wahrnehmbar sind. Eine relevante Auswirkung oder wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist somit ausgeschlossen.

### **3. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche: Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### 4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg als mitwirkende Baubehörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 4.3. Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

**Der Tatbestand des Anhang 1 Z 43 lit. b lautet wie folgt:**

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:

40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze

**42500 Mastgeflügelplätze**

1400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze

300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.“

In Anhang 1 Spalte 3 Z 43 lit. b UVP G 2000 sind Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E (Siedlungsgebiet - Entfernung hier ca. 200 m) mit einer Kapazität von mindestens 42.500 Mastgeflügelplätze aufgelistet.

Da das geplante Vorhaben zur bestehenden Landwirtschaft der Eltern (Familie Kogler, Asbergring 9) lediglich ca. 100 Meter westlich entfernt ist, ergibt sich jedenfalls ein räumlicher Nahbereich zur bestehenden Landwirtschaft. Weiters ist bei der bestehenden Landwirtschaft die Errichtung eines Heizwerks geplant. Dieses Heizwerk soll in weiterer Folge zusätzlich zum Bestand auch die neuen Stallungen beheizen, sodass auch ein sachlicher bzw. funktionaler Zusammenhang zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern besteht. Somit ist das geplante Vorhaben gemeinsam mit dem bestehenden Betrieb als einheitliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 zu qualifizieren, weswegen es sich beim geplanten Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 handelt.

Das geplante Änderungsvorhaben erfüllt rund 93,8 % (39.900 von 42.500) des oben genannten Schwellenwerts für Mastgeflügel. Zudem werden im bestehenden Rinderstall bereits 91 Rinder (über 1 Jahr) gehalten welche ebenfalls 30 % (91 von 300) dieses Schwellenwerts ergeben. Es werden zusammen daher über 100 % des Schwellenwerts der Z 43 lit. b UVP-G 2000 erreicht.

Obwohl das geplante Änderungsvorhaben für sich genommen keine Kapazitätsausweitung von 100 % des in Anhang 1 Z 43 lit. b festgelegten Schwellenwertes erreicht (und somit nicht bereits nach § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 prüfpflichtig ist), ergab sich die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung aus § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000.

Demnach ist eine Änderung prüfpflichtig, wenn durch das Zusammenwirken von Bestand und Änderung der Schwellenwert des Anhanges 1 (Spalte 3, Z 43 lit. b) bereits erreicht ist oder durch die Änderung erstmals erreicht wird und das Änderungsvorhaben selbst eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes bewirkt.

Diese Kriterien werden durch das geplante Änderungsvorhaben erfüllt, weswegen eine Einzelfallprüfung erforderlich war.

#### **4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung**

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen/belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Auf Grund der gutachterlichen Stellungnahmen der befassten Amtssachverständigen konnten keine erheblichen schädlichen bzw. belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 festgestellt werden (vgl. dazu Pkt. 2.2.3.).

#### **4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

##### **4.5.1. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 12.05.2026**

...

*„Anhand der übermittelten Unterlagen (Luftreinhaltung, Lärmtechnik, Grundwasserschutz, Naturschutz) sind durch das geplante Vorhaben keine oder nur irrelevante Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten.*

*Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind damit keine Voraussetzungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.“*

...

##### **4.5.2. Zur Stellungnahme der Kogler Agrar GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Kogler vom 15.05.2026**

...

*„Ich habe die Beilagen (Stellungnahmen der Fachbereiche) durchgesehen. Die Stellungnahmen sind aus meiner Sicht nachvollziehbar. Ich stimme den Stellungnahmen zu“*

...

## 4.6. Ergebnis

Die Stellungnahmen guttieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

Es war somit festzustellen, dass das Vorhaben der Kogler Agrar GmbH, Asbergring 9,04040 Lichtenberg, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Kogler, für die Errichtung eines Hühnermaststalls für 39.900 Tieren in der Gemeinde Lichtenberg **nicht UVP-pflichtig** ist.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## Ergeht an:

1. Kogler Agrar GmbH, Asbergring 9, 4040 Lichtenberg

2. Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg *als mitwirkende Baubehörde*, pA. Gemeindeamt Lichtenberg, Am Ortsplatz 1, 4040 Lichtenberg
3. Gemeinde Lichtenberg, *als Standortgemeinde*, Am Ortsplatz 1, 4040 Lichtenberg
4. Oö. Umweltschutzanstalt, zH Herrn Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.